

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 418/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lipa Z[REDACTED],

● J[REDACTED]str., H[REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Schillerplatz 4, Stuttgart 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 7. März 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter ist nicht davon überzeugt, daß die Leiden, für die der Kläger Entschädigung begehrt, mit Wahrscheinlichkeit durch die Verletzung entstanden, wesentlich mitverursacht oder verschlimmert worden sind. Deshalb hat er die Klageansprüche verneint. Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts, die der Tatrichter verantwortet und aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden ist. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergibt sich daraus nicht. Die Angriffe der Beschwerde gegen die Beweiswürdigung im Berufungsurteil sind unzulässig. Ihre Einwände gegen das Verfahren im Berufungsrechtzug rechtfertigen nicht die Zulassung (vgl. BGH RmW 1967, 281 Nr. 33; 431).

Mai

Henkel